

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.314.577

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6470/J-NR/2021

Wien, am 29. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2021 unter der Nr. **6470/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren auf Basis einer Anzeige gegen den OMV-Vorstandsvorsitzenden wegen des Verdachts auf Untreue und Verletzung der Sorgfaltspflicht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich auf Grundlage der mir zum 7. Mai 2021 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 7 und 8:

- *1. Ist die Anfangsverdachtsprüfung der WKStA in der Zwischenzeit abgeschlossen worden?*
 - a. *Wenn ja: Wann mit welchem Ergebnis?*
- *2. Wurde inzwischen ein Ermittlungsverfahren gegen den OMV-Vorstandsvorsitzenden und/oder andere Personen aus dem Umfeld des OMV-Managements und/oder des Aufsichtsrats eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja: Wann?*
 - b. *Wenn ja: Gegen wie viele Personen wurde bis wann und wird aktuell ermittelt?*
 - c. *Wenn ja: Waren der Anzeige auch Beweise angefügt?*

weitergeleitete) Sachverhaltsdarstellung der Abgeordneten zum Nationalrat DI Karin DOPPELBAUER und eine weitere (anonyme) Anzeige bei der WKStA einlangten. Ein übereinstimmendes Berichtsvorhaben der WKStA und der Oberstaatsanwaltschaft Wien war zum Stichtag 7. Mai 2021 noch von der zuständigen Fachabteilung meines Hauses in Prüfung.

Zur Frage 4:

- *Wurde im Falle eines Absehens von einem etwaigen Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG eine Veröffentlichung der Begründung vorgenommen?*
 - a. *Wenn ja: Wann und wo wurde diese veröffentlicht?*
 - b. *Wenn nein: Wieso nicht?*
 - c. *Wenn nein, wann ist die Veröffentlichung der Begründung geplant?*

Von der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde von einer Veröffentlichung der Entscheidungsgründe in analoger Anwendung der Bestimmung des § 35a StAG abgesehen, weil es sich nach deren Ansicht lediglich um eine spekulative, substratlose Anzeige handelte.

Zu den Fragen 5, 6, 9 und 10:

- *5. Wurden in diesem Zusammenhang bereits Personen einvernommen?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele Personen wurden in diesem Zusammenhang bisher jeweils wann als Beschuldigte einvernommen?*
 - b. *Wenn ja: Wie viele Personen wurden in diesem Zusammenhang bisher jeweils wann als Zeugen einvernommen?*
- *6. Wurden in diesem Zusammenhang bereits von der WKStA angeordnete Sicherstellungen durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele jeweils wann in welcher Form?*
 - b. *Wenn ja: Bei welchen Personen?*
 - c. *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *9. Ist der OMV-Vorstandsvorsitzende bereits mit dem Inhalt der Anzeige/Ermittlungen konfrontiert worden?*
 - a. *Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *10. Ist der OMV-Aufsichtsrat bereits mit dem Inhalt der Anzeige/Ermittlungen konfrontiert worden?*
 - a. *Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein: Wieso nicht?*

Mangels Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurden weder Vernehmungen durchgeführt noch Sicherstellungen angeordnet. Aus demselben Grund wurde zudem weder der OMV-Vorstandsvorsitzende noch der OMV-Aufsichtsrat mit der anfragegegenständlichen Anzeige konfrontiert.

Zur Frage 11:

- *Bei der Borealis-Akquisition handelte es sich nach Aktiengesetz um ein zustimmungspflichtiges Geschäft. Hat die WKStA auch Verdachtsmomente gegen Mitglieder des OMV-Aufsichtsrats geprüft?*
 - a. *Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein: Wieso nicht?*

Aus der anfragegegenständlichen Sachverhaltsdarstellung ergaben sich keine substantiierten Verdachtsmomente gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats der OMV wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

